

Beitragsordnung Café fifty, Verein für soziale Arbeit und Kultur e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

a) Juristische Personen	100,- € / jährlich
b) Privatpersonen (Fördermitglieder)	24,-€ / jährlich
c) Familienmitgliedschaft	35,-€ / jährlich
d) Schüler, Studenten und Rentner	12,- € / jährlich
e) Arbeitslosengeld 2-Empfänger, Bezieher von Grundsicherung, Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei

Den Mitgliedern bleibt es frei gestellt, auch höhere Beiträge zu zahlen.

§ 4 Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Bei Mahnungen können Mahngebühren von 10,- € pro Mahnung erhoben werden.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das noch laufende Kalenderjahr.

§ 5 Vereinskonto

Die Kontoverbindung von Café fifty, Verein für soziale Arbeit und Kultur e.V.

Sparkasse Miltenberg-Obernburg
BLZ 796 500 00 IBAN: DE94 7965 0000 0501 3079 53
Konto 501 307 953 BIC: BYLADEM1MIL

Hinweis: Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als befreiende Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist gemäß §4 Absatz 3 der Satzung nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.06 2014 beschlossen und ist ab dem Kalenderjahr 2014 wirksam.